

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Muldestausee (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5,8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) i.V.m. §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Muldestausee in seiner Sitzung am 16.09.2015 folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Muldestausee beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die auf dem Gebiet der Gemeinde Muldestausee gelegenen kommunalen und der Gemeinde verwalteten Friedhöfe in den Ortsteilen Friedersdorf, Muldenstein, Plodda, Schlaitz, Krina, Gossa und Gröbern.

Die Friedhofsgebührensatzung gilt ebenso für die Nutzung der Trauerhalle im Ortsteil Schwemsal.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der kommunalen und verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Die zur Verfügung stehenden Leistungen werden in der Friedhofssatzung der Gemeinde Muldestausee benannt und erläutert.

§ 3 Gebührenschuldner/in

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
 - (a) die in § 1 genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt oder
 - (b) eine besondere Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.

§ 4 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Nutzungsgebühr mit der Inanspruchnahme der Bestattung- und Friedhofseinrichtungen, bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes und bei Verwaltungsgebühren mit Beendigung der Amtshandlung.
- (2) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides innerhalb eines Monats fällig.
- (3) In besonderen Fällen können Sicherheitsleistungen (z.B. Vorauszahlungen) verlangt werden.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen und Rückzahlung von Gebühren

- (1) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung der Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (2) Wird der Verzicht auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes erklärt, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 6 Übergangsregelung

- (1) Die bisher bezahlten Grabgebühren im OT Muldenstein gelten bis zum Ablauf der jeweiligen Ruhefristen auch nach dieser Satzung als entrichtet.
- (2) Bei neu zu belegenden Grabstellen gilt der zur Zeit der Belegung der Grabstelle geltende Gebührensatz. Für die Beisetzung von Urnen und Erdbestattungen in bereits eröffnete Grabstätten gelten die neuen Gebührensätze.
Für die Verlängerung von Nutzungsrechten von Grabstätten, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung belegt wurden, gelten die neuen Gebührensätze.
- (3) Die jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühren für Urnen, Einzel und Doppelgräber, an denen das Nutzungsrecht bis zum Inkrafttreten dieser Satzung erworben wurde, bleiben bis zum Ablauf der jeweiligen Ruhefrist bestehen. Für den jeweiligen Ortsteil belaufen sich diese Kosten im Einzelnen:

a) Ortsteil Plodda;	
Urnen und Kindergräber jährlich	12,70 €
Doppelgrab jährlich	30,90 €
Einzelgrab jährlich	15,45 €
b) Ortsteil Gröbern:	
Urnengrab jährlich	15,50 €
Doppelgrab jährlich	28,00 €
Einzelgrab jährlich	17,00 €
c) Ortsteil Gossa:	
Urnengrab jährlich	12,00 €
Doppelgrab jährlich	28,00 €
Einzelgrab jährlich	14,50 €
d) Ortsteil Friedersdorf:	
Urnengrab/Kindergrab jährlich	6,00 €
Doppelgrab jährlich	16,00 €
Einzelgrab jährlich	8,00 €
e) Ortsteil Krina:	
Urnengrab jährlich	7,30 €
Doppelgrab jährlich	18,80 €
Einzelgrab jährlich	9,40 €

f) Ortsteil Schlaitz:	
Urnengrab jährlich	13,50 €
Doppelgrab jährlich	31,00 €
Einzelgrab jährlich	15,50 €

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Muldestausee, den 17.09.2015



Petra Döring
Bürgermeisterin



Anlage:
Gebührenverzeichnis

**Anlage
zur Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren der Gemeinde
Muldestausee (Friedhofsgebührensatzung)**

Gebührenverzeichnis

1. Grabnutzungsgebühren je Reihengrabstätte

1.1.	Reiheneinzelgrabstätte für 25 Jahre	890,00 Euro
1.2.	Reihenurnengrabstätte für 20 Jahre	629,00 Euro

2. Grabnutzungsgebühren je Wahlgrabstätte

2.1	Wahleinzelgrabstätte für 25 Jahre	1.267,00 Euro
2.1.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes einer Wahleinzelgrabstätte pro Jahr	50,68 Euro
2.2	Wahldoppelgrabstätte für 25 Jahre	2.120,00 Euro
2.2.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes einer Wahldoppelgrabstätte pro Jahr	84,80 Euro
2.3	Wahlurnengrabstätte für 20 Jahre	912,00 Euro
2.3.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes einer Wahlurnengrabstätte pro Jahr	45,60 Euro
2.4	Kindergrabstätte für 10 Jahre	350,00 Euro
2.4.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes einer Kindergrabstätte pro Jahr	35,00 Euro
2.5	Urnengemeinschaftsanlage (UGA)	645,00 Euro

3. Nutzung der jeweiligen Trauerhalle **100,00 Euro**

4. Verwaltungsgebühren

4.1	Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Grabmalen und sonstiger baulicher Anlagen	19,00 Euro
4.2	Umbettungsgenehmigung	23,00 Euro
4.3	Verlängerung des Nutzungsrechtes - je Grabstätte und Antrag -	19,00 Euro